

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Freiburg

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Sonderpädagogik
- Sonderpädagogikkonzept des Kantons Freiburg
- Gesetz über die obligatorische Schule vom 09.9.2014
- Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19.04.2016
- Ausführungsreglement zum Gesetz über den Sonderschulunterricht vom 14.10.1997

Angebot

| Begriff Konkordat | Begriff Kanton |
|--|---|
| Beratung und Unterstützung Heilpädagogische Früherziehung | Heilpädagogische Früherziehung Pädagogisch therapeutische Massnahmen_ |
| Logopädie | - Logopädie |
| Psychomotorik | - Psychologie |
| | - Psychomotorik |
| sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung) sowie sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule | Grundangebot Spezialisierte Unterstützungsmassnahmen bei Seh- und Hörbeeinträchtigung (VM) Begleitung durch Assistenzperson für nichtpädagogische Aktivitäten (VM) Unterstützung für Schulen in der Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (SED- Massnahmen) |
| Betreuung in Tagesstrukturen | Betreuung in Tagesstrukturen einer sonderpädagogischen Einrichtung |
| stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung | Interne Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung |
| Transport | Schülertransporte |

Hinweis: Das Grundangebot umfasst sowohl niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM) als auch als verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM)

Verschiedene Stützmassnahmen (Sprachkurse, Stützmassnahmen für grosse Klassen, Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderer intellektueller Begabung usw.) sind nicht Teil der sonderpädagogischen Massnahmen

Finanzierungsmechanismen

| Vorschule bis zum Schuleintritt, höchstens zwei Jahre länger | Anteil Kanton | Anteil Gemeinde |
|--|---------------|-----------------|
| Heilpädagogische Früherziehung | 45% | 55% |
| Logopädie | 45% | 55% |
| Psychomotorik | 45% | 55% |
| Obligatorische Schule bis 18, spätestens 20 Jahre | 50% | 50% |
| Alle sonderpädagogischen Massnahmen | | |

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Die Gemeinden tragen 50% der Kosten der Lehrpersonen, des heilpädagogischen Fachpersonals sowie der Assistenzpersonen. Der Anteil, der zulasten sämtlicher Gemeinden geht, wird im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung unter ihnen aufgeteilt.

Der Gesamtbetrag dieser Mittel soll von Jahr zu Jahr stabil bleiben und der Entwicklung der Gesamtschülerzahl folgen.

Wer entscheidet: Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) werden von den Eltern bei der Abklärungsstelle beantragt. Gestützt auf die Empfehlung der Abklärungsstelle verfügt die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) durch einen anerkannten Leistungsanbieter und gegebenenfalls sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen, namentlich durch eine Assistenzperson (VM).

Mechanismen der Qualitätssicherung

Sonderschulen: Qualitätsstandards der EDK für Leistungsanbieter im sonderpädagogischen Bereich

Regelschulen: In Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen sorgt die Schulleitung für die Umsetzung, die Kontrolle und die regelmässige Evaluation der gewährten Massnahmen, wobei sie deren Zweckmässigkeit und deren Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler überprüft.